

POLIS Immobilien AG | Kurfürstendamm 207-208 | 10719 Berlin

Wolff Gruppe Holding GmbH Hospitalstraße 12 70174 Stuttgart

POLIS Immobilien AG

Kurfürstendamm 207–208 10719 Berlin Tel. +49 (30) 225 00 250 Fax +49 (30) 225 00 299 info@polis.de www.polis.de

Berlin, 20. März 2017 Ihr Ansprechpartner: Leopold Selzer

Eigentümergesellschaft: POLIS Quartier Büchsenstraße GmbH & Co. KG Objekt: Büchsenstraße 26/Hospitalstraße 12 in 70174 Stuttgart Mietvertragsnr. 0021.D01000.001 Genehmigung bauliche Veränderung

Sehr geehrter Herr Wolff,

namens und in Vollmacht der POLIS Quartier Büchsenstraße GmbH & Co. KG stimmen wir folgender baulichen Veränderung

Anbringung einer Mobilfunkantenne auf der Dachfläche über Ihrem Büro (siehe Anlage)

unter nachfolgenden Voraussetzungen zu:

- 1. Sämtliche Arbeiten erfolgen auf Ihre Veranlassung und alle entstehenden Kosten im Zusammenhang mit der Maßnahme (z. B. Durchführung, Prüfung, Instandhaltung, Instandsetzung) gehen zu Ihren Lasten.
- Die Maßnahme wird sach- und fachgerecht, unter Beachtung und Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik von zugelassenen Fachfirmen ausgeführt. Sie sind für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher insbesondere der baurechtlichen Vorschriften allein verantwortlich und kostenpflichtig.
 - Veränderungen an tragenden Bauteilen, sowie an Ver- und Entsorgungsleitungen, Fluchtwegsituationen und Sicherheitseinrichtungen (Brandmeldeanlage etc.) sind ausdrücklich nicht gestattet. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Forderungen, welche im Rahmen der Maßnahme von Behörden oder Dritten auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands, Unterlassung der Nutzung oder in anderer Weise uns gegenüber geltend gemacht werden sollten, unverzüglich an Sie weitergeleitet werden.
 - Nach Abschluss der Maßnahme ist dem Vermieter die mangelfreie Durchführung nachzuweisen und ggf. entsprechende Unterlagen zu übersenden. Bei Änderungen an elektrischen Anlagen ist nach Beendigung der Maßnahme eine VdS- und BGVA3 Prüfung durchzuführen.
- 3. Sie sind verpflichtet, bis zum Ende des Mietvertrages alle Ein- und Umbauten entschädigungslos zu entfernen sowie den ursprünglichen Zustand wiederherstellen zu lassen (Rückbauverpflichtung), es sei denn, der Vermieter übernimmt die baulichen Veränderungen. Die Rückbauverpflichtung gilt auch dann, wenn technische Gründe im Zusammenhang mit Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten dies erforderlich machen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Mietvertrages.



- 4. Sie haften für sämtliche Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, eine entsprechende Versicherung ist nachzuweisen. Sie stellen den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Maßnahme frei.
- 5. Insbesondere sind die Arbeiten in einer Art und Weise durchzuführen, die möglichst keine Beeinträchtigung der anderen Mieter durch Lärm, Schmutz etc. verursacht. Von anderen Mietern berechtigt angemeldete Mietminderungsansprüche sind von Ihnen zu tragen.

Bitte senden Sie uns zum Zeichen Ihres Einverständnisses, die beigefügte Zweitschrift unterzeichnet zurück und legen Sie dieses Schreiben zu Ihren Mietvertragsunterlagen.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen POLIS Immobilien AG

ppa. Monika Bender

i. A. Christian Schreiber

WOLFF GRUPPE Holding GmbH Robert-Bosch-Stieße 39 70192 Stuttgart Telefon +48 (07/1)/99/38/79-50

